

Ehrenordnung des KreisSportBundes Viersen e.V.

Präambel

Der KreisSportBund Viersen e.V. würdigt Verdienste um den Sport durch Ehrungen. Diese Ehrungen werden sowohl als Dank und Anerkennung für erworbene Verdienste und geleistete ehrenamtliche Mitarbeit als auch mit der Absicht vorgenommen, für künftiges Engagement zu motivieren. Diese Ehrenordnung ist die Grundlage für die Verleihung der Ehrungen und die Geldzuwendungen bei Vereinsjubiläen.

§ 1 Allgemeines

Der KreisSportBund Viersen e.V. (KSB) ehrt Personen, die sich um den Sport verdient gemacht haben durch Ernennungen zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden und durch Auszeichnungen in Form der Silbernen bzw. Goldenen Ehrennadel mit Urkunde und des Ehrenpreises des KSB Viersen.

§ 2 Ernennungen

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer besondere Verdienste in einem Amt des KSB, bzw. seiner Mitgliedsorganisationen oder der Stadt- / Gemeindegemeinschaften (SSV/GSV) erworben hat. Die Zahl der lebenden Ehrenmitglieder soll fünf nicht überschreiten.

Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer das Amt des Vorsitzenden des KSB mehrere Jahre verdienstvoll geführt hat.

§ 3 Ehrennadel

Die Silberne Ehrennadel des KSB kann für langjährige verdienstvolle Arbeit in einem Amt des KSB, seiner Mitgliedsorganisationen oder auch der SSV/GSV verliehen werden. Die Verleihung setzt eine mindestens 10-jährige Tätigkeit voraus.

Die Goldene Ehrennadel kann für langjährige verdienstvolle Arbeit in einem Amt des KSB, der SSV/GSV bzw. seinen Mitgliedsorganisationen verliehen werden. Voraussetzung ist eine mindestens 15-jährige Tätigkeit. Die Verleihung ist in der Regel nur an solche Personen möglich, die bereits mit der Silbernen Ehrennadel ausgezeichnet wurden.

§ 4 Ehrenpreis

Der Ehrenpreis des KSB Viersen ist die höchste durch den KSB zu vergebende Auszeichnung. Er wird für außerordentliche Verdienste im Ehrenamt um den Sport verliehen.

§ 5 Vereinsjubiläen

Vereinen kann für langfristig erbrachte wertvolle Leistungen für den Sport anlässlich eines Vereinsjubiläums eine Geldzuwendung gewährt werden.

Als Vereinsjubiläum gilt ab dem 25. Jahr nach Gründung des Vereins jedes durch 25 teilbare Jahres-Jubiläum (50, 75, 100 usw.)

Die Zuwendung beträgt bei Vereinsjubiläen von

25 Jahre	50,-- €
50 Jahre	100,-- €
75 Jahren	125,-- €
ab 100 Jahren	150,-- €.

Voraussetzung für die Gewährung einer Geldzuwendung ist die rechtzeitige (d.h. mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung) und schriftliche Einladung an den KSB.

Ein Rechtsanspruch auf eine Geldzuwendung bei Vereinsjubiläen besteht nicht.

§ 6 Anträge

Antragsberechtigt für Ernennungen und Vergabe der Ehrennadel und des Ehrenpreises sind: der Vorstand des KSB, seine Mitgliedsorganisationen und die Vorstände der SSV/GSV. Anträge müssen mit einer kurzen Begründung sowie einer Auflistung der wahrgenommenen Ehrenämter der zu ehrenden Person mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Ehrung schriftlich eingereicht werden.

§ 7 Ehrungskommission

Der Vorstand des KSB beruft eine Ehrungskommission, die aus mindestens vier Mitgliedern besteht:

- der / dem Ehrenvorsitzenden des KSB
- einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und mindestens
- einem Mitglied des Vorstandes des KSB,
- einem Vertreter der Ständigen Konferenz der SSV/GSV

Die Ehrungskommission bestimmt ihren Vorsitzenden, der die Sitzungen einberuft und leitet. Die Protokolle müssen vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Ehrungskommission unterschrieben und dem Vorstand des KSB zur Kenntnisnahme weitergeleitet werden.

Die Ernennungen nach § 2 erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Ehrungskommission entscheidet über die eingereichten Anträge. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Verleihung

Der Vorstand des KSB nimmt die Entscheidungen der Ehrungskommission zur Kenntnis.

Auszeichnungen nach §§ 3, 4 und 5 werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorgenommen. Sie können im Rahmen einer besonderen Veranstaltung vorgenommen werden. Dazu zählen auch Veranstaltungen der Mitgliedsorganisationen.

§ 9 Widerruf

Auf Antrag des KSB-Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Ernennung zur/zum Ehrenvorsitzenden oder auch zum Ehrenmitglied widerrufen, wenn die betreffende Person sich dieser Ehrung als unwürdig erwiesen hat.

§ 10 Schlussbestimmung

Die geänderte Ehrenordnung wurde vom Vorstand des KSB am **20.09.2016** beschlossen.